

Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Beibehaltung der zum 8. März 2021 in Kraft getretenen Öffnungen gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 in der z.Z. geltenden Fassung in Ergänzung der Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Viersen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

I. Begründung

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung hat seine Grundlage in § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). Für Kommunen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt, greift ab dem 29. März 2021 die Corona-Notbremse. Das heißt, dass alle Angebote, die durch die angesichts sinkender Infektionszahlen erfolgten vorsichtigen Lockerungen seit dem 8. März 2021 wieder möglich waren, in den von der Corona-Notbremse betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten wieder unzulässig sind, um dem dortigen hohen Infektionsgeschehen zu begegnen.

Die Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO gelten für Kreise und Kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt. In diesen Kommunen treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach

der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO, die entsprechenden Einschränkungen in Kraft. Für den Kreis Viersen treffen diese Voraussetzungen zu – die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt nach den Zahlen des Landeszentrums Gesundheit NRW bei 109,7 (29. März 2021 – 0 Uhr).

Die Möglichkeit der Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO kann abgewendet werden, wenn der jeweilige Kreis bzw. die kreisfreie Stadt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW per Allgemeinverfügung bestimmt, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist. Von dieser Option („Test-Option“) hat der Kreis Viersen Gebrauch gemacht und die entsprechenden Anordnungen getroffen. Bei der gewählten „Test-Option“ können Öffnungen beibehalten werden – jedoch nur für Kunden, Besucher und Nutzer mit tagesaktuellem bestätigten negativen Testergebnis.

Der Kreis Viersen verbindet die Beibehaltung von Lockerungsschritten, die auch seit dem 8. März 2021 wieder möglich waren, mit strengen Schutzmaßnahmen, wozu ausdrücklich die Prüfung von Sanktionen gehört, wenn die Nutzung oder die Durchführung eines Angebotes unter Gebrauch eines fremden, gefälschten oder fehlenden Tests erfolgt, der permanenten und kritischen Überprüfung der infektiologischen Entwicklung sowie begleitet durch ein Testkonzept. Zur Bewertung der epidemiologischen Lage und zur Beurteilung des lokalen Infektionsgeschehens werden über den 7-Tages-Inzidenzwert hinaus weitere wichtige Indikatoren herangezogen, z. B. Tagesfallzahlen, das heißt Veränderungen zum Vortag, Summe der aktuell Infizierten, Genesenen, Verstorbenen oder auch die Auslastung der Intensivbetten.

Im Kreis Viersen existieren derzeit – auf alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt – 95 Test-Standorte, an denen kostenlose Schnelltests für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Eine Übersicht über die Teststellen wird den Bürgerinnen und Bürgern online unter <https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-buergerservice/corona-schnelltests/> zur Verfügung gestellt. Diese Testkapazitäten werden sukzessive und in Kooperation mit den lokalen Akteuren, beispielsweise den Hilfsorganisationen, der Ärzteschaft, den Apotheken und den lokalen Unternehmen, weiter ausgebaut. Dies belegt, dass im Kreis Viersen die Voraussetzungen für ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorliegen.

Durch den größtmöglichen Einsatz von Antigen-Schnelltests ist gerade bei diffuser Entwicklung eine frühzeitige Erkennung von Viruserkrankungen möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen im Kreis Viersen aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, sodass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

II. Bekanntmachungshinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 30.03.2021.

III. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO Einrichtungen betreibt, Waren verkauft oder Dienst- oder Handwerksleistungen anbietet, ohne dieses Angebot von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig zu machen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann. Für die Überwachung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Viersen, den 29. März 2021

Der Landrat
gez.
Dr. Coenen